

Satzung der Vereinigung der Freunde des Dürer-Gymnasiums Nürnberg e.V.

Errichtet: am 30.05.1958
Erste Änderung: am 28.02.1974
Letzte Änderung: am 29.03.1990

§ 1 Name und Sitz

1. Die Vereinigung führt den Namen „Vereinigung der Freunde des Dürer-Gymnasiums in Nürnberg e.V.“
2. Sie hat ihren Sitz in Nürnberg und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck der Vereinigung

1. Zweck der Vereinigung ist die Förderung der schulischen, kulturellen und sonstigen Bestrebungen und Anliegen des Dürer-Gymnasiums in Nürnberg
2. Sie will als Zusammenschluß der Eltern, der Schüler und der Lehrkräfte der Schule, insbesondere aber auch der ehemaligen Schüler der Schule, sowie Ihrer Freunde und Förderer das Dürer-Gymnasium ideell und materiell bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und sich dem Wohle der Schüler widmen.
3. In ideeller Hinsicht pflegt die Vereinigung die Verbindung mit der Schule durch Einrichtung von Vorträgen und Vortragsreihen, in denen Mitglieder des Lehrkörpers über didaktische und wissenschaftliche Fragen berichten.
4. In materieller Hinsicht gewährt die Vereinigung der Schule und Schülerschaft Hilfe durch Beschaffung von Lehrmitteln und Büchern, Ausgestaltung der Schulräume, Gewährung von Beihilfen für Studienfahrten und Schulausflüge, soweit staatliche Mittel hierfür versagt sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Vereinigung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und mittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ §§ 51 ff. der Abgabenordnung 1997.
3. Alle Mittel der Vereinigung sind für satzungsmäßige Zwecke gebunden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinne und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung. Sie erhalten weder bei Ihrem Ausscheiden noch bei Auflösung der Vereinigung irgendwelche Anteile am Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Vereinigung können sein
 - Eltern der Schüler des Dürer-Gymnasiums
 - ehemalige Schüler des Dürer-Gymnasiums
 - Lehrkräfte des Dürer-Gymnasiums
 - sonstige Freunde und Gönner der Schule (natürliche und juristische Personen) von denen eine Förderung der Zwecke der Vereinigung zu erwarten ist.
2. Beitritt und Austritt sind unbefristet und erfolgen durch formlose schriftliche Erklärung an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand, die nicht begründet zu werden braucht, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

§ 5 Organe der Vereinigung

Organe der Vereinigung sind – der Vorstand – die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der Schriftführer. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
2. Dem erweiterten Vorstand – genannt Gesamtvorstand – gehören darüber hinaus an
 - sechs Beisitzer
 - ein Kassenwart
 - zwei Rechnungsprüfer
3. Ein Mitglied des Gesamtvorstandes soll nach Möglichkeit dem Elterbeirat der Schule angehören.
4. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtsdauer bleibt der Gesamtvorstand solange im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand ordnungsgemäß bestellt ist.
5. Er tritt mindestens einmal jährlich, spätestens acht Wochen nach Schuljahresbeginn, sowie auf schriftliches und begründetes Verlangen von mindestens dreien seiner Mitglieder zusammen.
6. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet.
7. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens fünf Vorstandsmitgliedern erforderlich. Beschlüsse des Gesamtvorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
8. Über die im Vorstand gefassten Beschlüsse wird Protokoll geführt, das vom Schriftführer unterzeichnet wird.

9. Die Rechnungsprüfer überprüfen mindestens einmal jährlich die Gebarung des Kassenwarts und berichten darüber dem Gesamtvorstand. Über das Ergebnis berichten sie auch auf der nächsten Mitgliederversammlung und schlagen die Entlastung des Kassenwarts und des Gesamtvorstandes vor.
10. Dem Gesamtvorstand obliegt die Wahrnehmung der Aufgaben und Geschäfts der Vereinigung, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Neben den laufenden Geschäften obliegen dem Gesamtvorstand insbesondere die Verwaltung und satzungsmäßige Verwendung des Vereinsvermögens.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ihr obliegt
 - die Wahl des Gesamtvorstandes
 - Entlastung des Gesamtvorstandes
 - Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über die Auflösung der Vereinigung
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Ladungsfrist von zwei Wochen. Mit der Ladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
4. Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung sind mindestens fünf Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen.
5. Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Jedes natürliche oder juristische Mitglied hat nur eine Stimme. Eine Vertretung der Mitglieder ist nicht zulässig.
6. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.
7. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
8. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung der Vereinigung bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder.
9. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse wird Protokoll geführt, das vom Schriftführer und Versammlungsleiter unterzeichnet wird.

§ 8 Mitgliedsbeiträge und Spenden

1. Die Vereinigung erhebt von Ihren Mitgliedern Beiträge. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

2. Zur Verwirklichung der gemeinnützigen Zwecke der Vereinigung ist diese berechtigt, Spenden entgegenzunehmen und satzungsgemäß zu verwenden.

§ 9 Auflösung der Vereinigung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Vereinigung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt ihr Vermögen an das Dürer-Gymnasium in Nürnberg, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.